



Stadtplanungsamt

12.03.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dr. Verneuer-Emre

Telefon: 492-6179

Verneuer-Emre@stadt-
muenster.deÖffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Von Migrationsvorgeschichte zu Einwanderungsgeschichte - Änderung der Definition und Berechnung

Beratungsfolge

06.05.2026 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Bericht

Bericht:**1. Ausgangslage**

Um die Vielfalt der Münsteraner Bevölkerung auch statistisch abbilden zu können, wurde bisher das Konzept der *Migrationsvorgeschichte (MVG)* für die Auswertung der statistischen Kennzahlen und weiterführenden Analysen (z.B. für das Sozial- oder Integrationsmonitoring) genutzt. Die Berechnung des Konzeptes ergab sich dabei aus einer eigens für Münster erarbeiteten Definition und damit einhergehender Berechnung, die Anfang der 2000er Jahre im *Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration* (vormals: *Ausländerbeirat*) erarbeitet wurde. Die *Migrationsvorgeschichte* wurde dabei über das Merkmal Geburtsort/ -land und die 1. Staatsangehörigkeit berechnet. Daraus ergaben sich Informationen über die *persönliche MVG* sowie die *vererbte MVG*, die sich aus der Migrationsvorgeschichte mindestens eines Elternteils ergibt (Details siehe Tabelle 1).

2. Gründe für die Umstellung der Definition

Diese Berechnung bedarf aus zwei Gründen einer Überarbeitung: *Erstens* ist die Vergleichbarkeit mit anderen Städten, Kommunen, dem Land und Bund mit einer individuellen Berechnungsweise in Münster nicht gegeben, gleichzeitig jedoch ein wichtiger Referenzpunkt für Themen der Integration, Vielfalt und Teilhabe. Die Vereinheitlichung ist somit ein zentraler Mehrwert der Definitionsänderung. *Zweitens* ist das Konzept der Migrationsvorgeschichte (bzw. des Migrationshintergrundes) in den letzten Jahren öffentlich in die Kritik geraten: So ist das im Jahr 2005 vom Statistischen Bundesamt zum Zwecke der differenzierten Abbildung der vielfältigen Bevölkerungszusammensetzung eingeführte Merkmal *Migrationshintergrund* aufgrund gesellschaftlicher und politischer Diskurse als nicht mehr angemessen und in den letzten Jahren zunehmend als stigmatisierend bewertet worden.¹ Ähnlich

¹ Siehe weiterführend u.a.:

kritisch wurde der Begriff der Migrationsvorgeschichte in unterschiedlichen Gremien der Stadt Münster diskutiert – nicht zuletzt im Migrationsleitbild der Stadt Münster wird der Begriff als kritisch, aber bisher weit verbreitet markiert.²

Die Fachstelle Statistik und Stadtforschung im Stadtplanungsamt verantwortet als abgeschottete Statistikdienststelle die Weiterqualifizierung kommunaler Daten und führt vor diesem Hintergrund mit Stichtag 31.12.2025 das neue Merkmal *Einwanderungsgeschichte* (EWG) ein.

3. Erläuterung der neuen Definition

Die Definition zur Einwanderungsgeschichte bezieht sich auf die von der Fachkommission Integrationsfähigkeit³ vorgeschlagene und vom Statistischen Bundesamt⁴ leicht angepasste Definition⁵:

Personen mit Einwanderungsgeschichte sind Personen, die entweder selbst oder deren beide Elternteile seit 1950 in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert sind (Eingewanderte und ihre direkten Nachkommen).

Zentral für diese Definition (im Abgleich mit dem Konzept des *Migrationshintergrundes*) ist u.a. die Entkopplung von Staatsangehörigkeit und Migration sowie die Begrenzung auf die erste und zweite Generation.⁶ Personen, deren Eltern eingewandert sind, werden entsprechend als Personen ohne eigene, aber mit ein- bzw. zweiseitiger Einwanderungsgeschichte erfasst. Welche konkreten Unterschiede es zwischen der in Münster verwendeten Berechnung der Migrationsvorgeschichte und der neuen Berechnung der Einwanderungsgeschichte gibt, wird im folgenden Abschnitt thematisiert.

4. Unterschiede zwischen neuer und alter Berechnung

Tabelle 1 stellt das bisher in Münster verwendete Konzept *Migrationsvorgeschichte* neben das neue Konzept *Einwanderungsgeschichte*. Es zeigt sich, dass die Berechnungsgrundlagen ähnlicher sind, als es die unterschiedliche Benennung vermuten lassen würde: Während *Migrationsvorgeschichte* über die Angabe zum Geburtsort/ -land und die Staatsangehörigkeit errechnet wurde, bedarf es zur Berechnung der *Einwanderungsgeschichte* ausschließlich des Geburtsortes/ -landes. Auf Basis dieser Berechnung werden unterschiedliche Merkmale, vor allem aber unterschiedliche Ausprägungen dieser Merkmale abgeleitet.

- Fachkommission Integrationsfähigkeit (2021): Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, S. 218 ff.

- Verband deutscher Städtestatistiker (2013): Migrationshintergrund in der Statistik – Definitionen, Erfassung und Vergleichbarkeit. In: Materialien zur Bevölkerungsstatistik, Heft 2.

² Kommunales Integrationszentrum Stadt Münster (2025): Migrationsleitbild der Stadt Münster 2025 - 2030, S. 14; S. 55.

³ Fachkommission Integrationsfähigkeit (2021): Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit, S. 222 f.

⁴ Das Statistische Bundesamt liefert auf der folgenden Website die Definition:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Glossar/einwanderungsgeschichte.html>

⁵ Für einen zusammenfassenden Überblick siehe u.a. die Information der Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/regionalprofile/deutschland/558144/einwanderungsgeschichte/#node-content-title-1>

⁶ Wichtig ist, dass sowohl die einseitige als auch die beidseitige Einwanderungsgeschichte über die EWG der Eltern abgeleitet wird, obwohl dies nicht der Empfehlung der Fachkommission entspricht und sich auch nicht eindeutig aus der Definition ergibt.

Insgesamt zeigt sich hier die größte Abweichung: Aus der neuen Berechnung zur *Einwanderungsgeschichte* werden die Einwanderungsgeschichte einer Person (EWG) sowie das Bezugsland (EWGB) abgeleitet. EWG gibt dann Auskunft darüber, ob eine Person keine, eine eigene Einwanderungsgeschichte oder eine 2-seitige (von beiden Elternteilen geerbte) bzw. einseitige (von einem Elternteil geerbte) Einwanderungsgeschichte aufweist.

Im Vergleich zur alten Berechnung ergibt sich damit eine deutlich sparsamere Abbildung von Personen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Die Aufteilung von Personen, die zwar als deutsch, aber bspw. als Heimatvertriebene oder Spätaussiedlerinnen und -siedler gefasst werden, fällt weg. Analog zur Migrationsvorgeschichte wird auch mit der neuen Variable die Information der einseitigen oder zweiseitigen Einwanderungsgeschichte der Eltern abgebildet.

Tabelle 1: Vergleich der Berechnung und Ableitung MVG und EWG

	MIGRATIONSVORGESCHICHTE	EINWANDERUNGSGESCHICHTE
Berechnung über	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsort / -land - 1. Staatsangehörigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtsort / -land
Abgeleitete Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> - M01: Migrationsvorgeschichte der Person - M02: Migrationsvorgeschichte vererbt 	<ul style="list-style-type: none"> - EWG: Einwanderungsgeschichte - EWGB: Bezugsland
Ausprägungen der Variable	<p>M01: Migrationsvorgeschichte der Person</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche: In Deutschland geboren und 1. Staatsangehörigkeit deutsch - Deutsch – Heimatvertriebene: vor dem 01.01.1950 geboren, erste Staatsangehörigkeit Deutsch und in Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Tschechoslowakei, Ungarn oder Ukraine geboren - Deutsch – Aussiedler / Spätaussiedler: 1. Staatsangehörigkeit Deutsch und Geburtsort in Russland, Weißrussland, Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Sowjetunion, wenn nach dem 01.01.1950 geboren kann das Geburtsland auch eins der Heimatvertriebenen Ländern sein - Deutsch – Einbürgerung: 1. Staatsangehörigkeit ist Deutsch und das Geburtsland ist nicht Deutschland oder ein Aussiedlerstaat - Nicht deutsch: 1. Staatsangehörigkeit ist nicht Deutsch <p>M02: Migrationsvorgeschichte vererbt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Kinder ohne persönliche, aber mit vererbter Migrationsvorgeschichte. Kinder, die mit Eltern aus dem definierten Personenkreis (Ausländer, Aussiedler/Spätaussiedler, Heimatvertriebene und weitere Eingebürgerte) im selben Haushalt leben, haben ebenfalls eine Migrationsvorgeschichte. Hierbei reicht es, wenn ein Elternteil eine Migrationsvorgeschichte hat - Ausprägungen: keine, 1-seitig, 2-seitig 	<p>EWG: Einwanderungsgeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene EWG - Ohne eigene EWG, 2-seitige EWG der Eltern - Ohne eigene EWG, 1-seitige EWG der Eltern - Ohne EWG

5. Auswirkungen auf die Bevölkerungsstatistik

Aus Tabelle 1 ist bereits deutlich geworden, dass die Berechnungen für Migrationsvor- bzw. Einwanderungsgeschichte recht ähnlich sind. Einzig die Staatsangehörigkeit wird nicht mehr weiter berücksichtigt. Ein direkter Vergleich zwischen Migrationsvorgeschichte und Einwanderungsgeschichte ist zwar aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen nicht ohne weiteres möglich; Tenden-

zen können jedoch folgendermaßen betrachtet werden: Um die Auswirkungen auf die Bevölkerungsstatistik einschätzen zu können, werden jeweils die Spalten ‚darunter mit Migrationsvorgeschichte insgesamt‘ und ‚darunter mit Einwanderungsgeschichte insgesamt‘ sowie ‚Deutsche mit vererbter Migrationsvorgeschichte‘ und ‚Nachkommen insgesamt‘ miteinander in Beziehung gesetzt (Spalten sind jeweils grau hinterlegt). Da ab 2025 nur noch Einwanderungsgeschichte berechnet wird, werden für die abgleichende Betrachtung ausschließlich die Jahre 2023 und 2024 genutzt. Ab 2025 wird ausschließlich Einwanderungsgeschichte berechnet – die Zahlen werden ebenfalls in den entsprechenden Tabellen berichtet.

Entsprechend der ähnlichen Berechnungsgrundlage (Tabelle 1) liegen auch die Werte für die wohnberechtigte Bevölkerung in Münster nah beieinander (s. Tabelle 2 und Tabelle 3): Betrachtet man zunächst die Gesamtzahl, zeigt sich für 2023 (24,6 zu 23,7 %) wie 2024 (25,0 zu 24,0 %) eine kleine Differenz von ≤ 1 % zwischen Personen mit Migrationsvorgeschichte und Einwanderungsgeschichte. Ähnlich sieht es bei der vererbten Migrationsvorgeschichte bzw. den Nachkommen eingewanderter Personen aus: hier ergibt sich für 2023 (3,6 zu 4,3 %) eine Differenz von 0,7 % und 2024 (3,7 zu 4,3 %) eine Differenz von 0,6 % zwischen Personen mit Migrationsvorgeschichte und Einwanderungsgeschichte.

Tabelle 2: Wohnberechtigte Bevölkerung nach Migrationsvorgeschichte 2023 - 2024

Am 31.12.	Insgesamt		darunter mit Migrationsvorgeschichte						
			Insgesamt		davon				
	Ausländer				persönlicher			vererbter	
			Migrationsvorgeschichte		Anzahl	in %	Anzahl	in %	
2023	321 421	79 070	24,6	40 890	12,7	26 518	8,3	11 662	3,6
2024	322 715	80 550	25,0	41 989	13,0	26 778	8,3	11 783	3,7

Quelle: Stadt Münster – Stadtplanungsamt | Statistikdienststelle

Tabelle 3: Wohnberechtigte Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte 2023 - 2025

Am 31.12.	Insgesamt		darunter mit Einwanderungsgeschichte						
			insgesamt		davon				
	Eingewanderte				Nachkommen			davon mit	
			Einwanderungsgeschichte		insgesamt	ein-	zwei-		
	Anzahl	in %	Anzahl	in %		Anzahl	in %	seitiger	seitiger
2023	321 421	76 134	23,7	62 271	19,4	13 863	4,3	7 018	6 845
2024	322 715	77 538	24,0	63 539	19,7	13 999	4,3	7 216	6 783
2025	320 728	76 086	23,7	62 168	19,4	13 918	4,3	7 214	6 704

Quelle: Stadt Münster – Stadtplanungsamt | Statistikdienststelle

Betrachtet man die wohnberechtigte Bevölkerung unter Berücksichtigung von Geschlecht in den Jahren 2023 bis 2024 lassen sich ebenfalls nur geringe Abweichungen feststellen (s. Tabellen 4 bis 8 in Anlage 1): Sowohl für die männliche als auch die weibliche Bevölkerung ergeben sich Abweichungen ≤ 1 %, wobei die Anteile mit der neuen Berechnung der Einwanderungsgeschichte niedriger werden: Männliche Personen mit Einwanderungsgeschichte machen dabei beispielsweise im Jahr 2024 einen

Anteil von 24,7 % aus (MVG: 25,7 %); der Anteil weiblicher Personen mit Einwanderungsgeschichte liegt bei 23,4 % (MVG: 24,2 %). Ebenso deutet die Aufschlüsselung in Altersklassen – mit Fokus auf kleine Altersklassen – auf eine geringfügige Abweichung in die bereits berichtete Richtung hin (siehe für 2024 Tabellen 9 und 10 in Anlage 1; für 2025 siehe Tabelle 11 und Abbildung 1 in Anlage 1).

6. Umgang mit Abweichungen/ Übergang zur neuen Berechnung

Insgesamt fallen die Abweichungen zwischen den beiden Berechnungen, wie bereits die Gegenüberstellung der Berechnungsgrundlagen vermuten ließ, für die Gesamtzahlen der wohnberechtigten Bevölkerung in Münster gering aus.

Nichtsdestotrotz ist eine Abweichung unvermeidbar, die im Zuge der Umstellung auf Einwanderungsgeschichte antizipiert werden muss. Einerseits wird die Zeitreihe zum Merkmal *Migrationsvorgeschichte* nicht weitergeführt. Gleichzeitig wird für *Einwanderungsgeschichte* eine neue Zeitreihe begonnen, die bis 2023 rückwirkend berechnet werden kann.⁷ Ab 2025 erfolgt die Berechnung der Einwanderungsgeschichte dann wie üblich fortlaufend in jedem Jahr.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, wurde zunächst ein klarer Stichtag (31.12.2025) für die Umstellung der Berechnung festgesetzt. Ferner wurde und wird in engem Austausch für die direkt betroffenen Monitorings ein individueller, möglichst transparenter Umgang mit der neuen Definition angestrebt: Transparenz wird in diesen Fällen durch die vollumfängliche Darstellung der alten und neuen Berechnung, nebst Überschneidungen in den Berechnungsjahren, erreicht. Zudem wird an allen entsprechenden Stellen die Änderung der Merkmalsberechnung vermerkt.

In Vertretung

gez. Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Analyse nach Geschlecht und Alter

⁷ Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann nur zwei Jahre zurück gerechnet werden.